



Kooperationsvereinbarung nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG) zwischen

dem

**Landeswohlfahrtsverband Hessen, vertreten durch den Verwaltungsausschuss,
Haupt- und Regionalverwaltung Kassel, Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel
(nachfolgend LWV Hessen genannt),**

und

**dem Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss,
Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
(nachfolgend Lahn-Dill-Kreis genannt)**

sowie

**der Sonderstatusstadt Wetzlar, vertreten durch den Magistrat,
Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar
(nachfolgend Sonderstatusstadt Wetzlar genannt)**

Präambel

Zentrale Ausrichtung der Kooperationsvereinbarung ist die UN-Behindertenrechtskonvention. Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe haben. Leitbild der Behindertenrechtskonvention ist der Begriff der „Inklusion“.

Mit dem seit dem 01.01.2017 in Teilschritten in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind zahlreiche Neuerungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung verbunden. Die Anforderungen, die durch das BTHG vorgegeben werden, eröffnen Chancen zur Weiterentwicklung inklusiver Strukturen, stellen aber auch alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Veränderungsprozesses beschreiben die Partner dieser Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe.

Damit wird eine möglichst große Verbindlichkeit und Transparenz sichergestellt und der § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG) vom 13.09.2018 zum SGB IX umgesetzt.

Die Kooperationsvereinbarung beschreibt die Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zwischen dem Lahn-Dill-Kreis, der Sonderstatusstadt Wetzlar (örtliche Träger) und dem LWV Hessen. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Steuerung im regionalen Kontext.

Das gesetzlich im HAG vorgegebene Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse im Landkreis zu fördern und zu stärken. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

1. Kooperationspartner

Partner der Kooperationsvereinbarung sind der LWV Hessen, der Lahn-Dill-Kreis und die Sonderstatusstadt Wetzlar. Die Partner entsenden Mitarbeitende aus maßgeblichen Fachämtern und Organisationseinheiten in die Kooperationskonferenz (siehe Punkt 5.). Die Verantwortlichen sind in Anlage 1 organisatorisch benannt. Neben den ständigen Mitgliedern können bei Bedarf weitere Fachabteilungen und Organisationseinheiten beteiligt werden.

2. Erwartungen an die Kooperation – Ziele für die Region

Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv an der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens. Die Einbindung in regionale Vernetzungsstrukturen bietet hier eine wichtige Grundlage und wird von den Kooperationspartnern aufgabenbezogen angestrebt.

3. Mitwirkung von Menschen mit Behinderung

Die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Gestaltung der Eingliederungshilfe wird von den Kooperationspartnern gefördert und sichergestellt.

Die Kooperationspartner regen Methoden und Instrumente zur Befähigung von Leistungsberechtigten an (Empowerment).

Die bereits bestehenden Werkstatträte, Bewohnerbeiräte, Angehörigengruppen und Selbsthilfegruppen (z. B. ExIn - Menschen mit Psychiatrieerfahrung) werden dabei einbezogen.

4. Steuerung der Leistungen und Kooperation mit Leistungserbringern

Die Kooperationspartner vereinbaren miteinander, die langjährig bewährte, fruchtbare und konstruktive, regionale und fachliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern weiterzuführen, um Menschen mit Behinderung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Region zu ermöglichen.

Zur wirtschaftlichen Steuerung der Teilhabeleistungen tauschen sich die Kooperationspartner regelmäßig über alle relevanten Themen und Fragestellungen aus. Konzepte und neue Entwicklungen werden gemeinsam bewertet und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den

Leistungserbringern gestaltet. Zur verbindlichen Zusammenarbeit können schriftliche Vereinbarungen zwischen Leistungserbringern geschlossen werden.

Für die wirksame, personenzentrierte Steuerung werden von den Kooperationspartnern individuellen Unterstützungssettings, sozialräumlichen Unterstützungsangeboten und nicht-professionellen Ressourcen Vorrang gegeben. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass selbstbestimmtes Wohnen und Arbeiten Vorrang haben. Die Netzwerkarbeit mit regionalen Partnern (Soziale Netzwerke, Wohnungsbaugesellschaften, Wirtschaftsförderung, IHK, Handwerkskammer) wird gefördert.

Für die Sozialraumorientierung vereinbaren die Kooperationspartner, dass die Orientierung am Willen der Menschen, Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, Konzentration auf die Ressourcen der Menschen und des Sozialraumes, zielgruppen- und eine bereichsübergreifende Sichtweise sowie Kooperation und Koordination handlungsrelevant sind. Das soziale Umfeld der Menschen wird in den Blick genommen und so gestaltet, dass auch Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen mit Unterstützung selbstbestimmt und möglichst selbständig in ihrem Ort/Stadtteil/Quartier leben können.

Die Kooperationspartner streben an, Räumlichkeiten gemeinsam zu nutzen, um die Zusammenarbeit im Interesse der Menschen mit Behinderungen zu intensivieren und zu vereinfachen.

Bevor Eingliederungshilfe aus kommunalen Mitteln einsetzt, sind vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Anspruch zu nehmen. Die Kooperationspartner setzen sich für die bedarfsgerechte Schaffung und Inanspruchnahme dieser Leistungsformen aktiv ein (z. B. Psychosoziale Beratungsdienste, Leistungen nach SGB V, SGB VI, Leistungen nach dem PsychKHG, Zuverdienstprojekte).

5. Kooperations-/Planungsgremien

Die Entwicklung inklusiver Sozialräume ist eine zielgruppenübergreifende Aufgabe. Zu diesem Zweck werden vorrangig vorhandene Netzwerke genutzt und ggf. weitere Strukturen vereinbart (Anlage 2). Zielgruppenspezifische regionale Besonderheiten in der Region werden beachtet und der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden.

Die örtlichen Träger und der LWV Hessen bilden eine zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK). Die KoK tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. Die Geschäftsführung wechselt alle zwei Jahre und trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Einberufung, die Organisation und die Gesprächs- und Protokollführung. 2020 beginnt der LWV mit der Geschäftsführung.

Andere Sozialleistungsträger (z. B. Pflegekasse, Krankenkasse, Arbeitsagentur, Jobcenter) und auch Behörden/Institutionen (Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Ordnungsbehörde, Stadtplanungsamt, Wohnungswirtschaft, Hochschulen etc.), können regelhaft oder anlassbezogen beteiligt werden.

6. Qualitätssicherung

Um eine einheitliche Sichtweise und Haltung für eine personenzentrierte Arbeit von Menschen mit Behinderung zu entwickeln, ist ein regelmäßiger Austausch der Fachleute in der Region wichtig. Zudem können Impulse für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Unterstützungsmöglichkeiten aus diesem Diskurs hervorgehen.

Dazu wird die Bildung eines (zielgruppenübergreifenden) oder mehrerer (zielgruppenspezifischen) Qualitätszirkel, unter Mitwirkung von Vertretern der Betroffenen und Angehörigen, angeregt. Fachgespräche und/oder zusätzliche Fachtage können unter der Voraussetzung vorhandener finanzieller und personeller Ressourcen ergänzend wirken.

7. Planung

Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über die jeweiligen Aktivitäten zur Schaffung neuer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe bzw. von besonderen Wohnformen für Erwachsene, in Zuständigkeit des LWV Hessen.

Die Kooperationspartner verständigen sich darauf, dass bei dem durch die Bundesagentur für Arbeit durchzuführenden Teilhabeplanverfahren zur Frage der beruflichen Teilhabe, z. B. in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung, der LWV Hessen als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabeplanung beteiligt wird, da der Beginn einer möglichen beruflichen Rehabilitationsmaßnahme nach dem Ende der Schulausbildung liegt.

8. Zusammenarbeit im Einzelfall, Übergänge an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsveränderungen

- a) Die Kooperationspartner vereinbaren miteinander gute Regelungen für zukünftige Schnittstellen und klare Absprachen bzgl. des Übergangs von Aufgaben zu treffen.
- b) Der Lahn-Dill-Kreis und die Sonderstatusstadt Wetzlar benennen als örtliche Träger der Eingliederungshilfe bis 31.03. eines Kalenderjahres namentlich die stationär betreuten Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Schulbildung, Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten, oder durch den Kreis oder die Sonderstatusstadt Wetzlar Teilhabeleistungen durch Teilhabeassistenzen erhalten und voraussichtlich im Folgejahr die Schulbildung bzw. schulische Ausbildung für einen Beruf beenden und ggf. in die Zuständigkeit des LWV Hessen wechseln. Dies erstmals zum 31.03.2021.
- c) Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass die örtlichen Träger einmal im Jahr die Anzahl aller Personen darstellt, die nach Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe von ihnen erhalten. Die örtlichen Träger erhalten jährlich von Seiten des LWV Hessen Informationen über die Anzahl, die Altersstruktur und die aktuellen Formen der Teilhabeleistungen durch den LWV für Leistungsberechtigte im Lahn-Dill-Kreis und der Sonderstatusstadt Wetzlar zur Kenntnis. Für den Personenkreis der Minderjährigen, nicht mehr beschulbaren Personen, werden im Einzelfall Regelungen getroffen.
- d) Die Kooperationspartner vereinbaren, dass der Lahn-Dill-Kreis und die Sonderstatusstadt Wetzlar als zukünftige Leistungsträger für existenzsichernde Leistungen durch den LWV Hessen in die Planungen von besonderen Wohnformen einbezogen werden.
- e) Bei Bedarf können weitere Regelungen getroffen werden.

9. Transparenz – Berichtswesen

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG SGB IX werden auf Landesebene durch die Sozialleistungsträger, die Verbände der Leistungserbringer und des zuständigen Ministerium die vorliegenden Berichte gemeinsam bewertet. Die dazu erforderlichen Daten werden nach § 6 HAG SGB IX vereinbart. Die Berichte werden vom LWV Hessen in einem landesweit festgelegten Format und Turnus, bezogen auf die Region, zur Verfügung gestellt. Damit wird Transparenz über das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe der Region hergestellt. Die Inhalte können in verschiedenen Kooperationszusammenhängen oder Gremien vorgestellt und erörtert werden. Bis dahin dienen die bereits bestehenden regionalen Berichte des LWV Hessen und die regionalen Berichtsdaten aus der Fachkommission für betreute Wohnmöglichkeiten als gemeinsame Basis.

10. Informationsgeber/- Ansprechpartner/innen

Wichtige Ansprechpartner für die (Weiter-)Entwicklung bedarfsgerechter Angebote sind insbesondere Leistungsanbieter, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen sowie die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). Diese werden in die (Weiter-)Entwicklung sozialräumlich orientierter Angebote einbezogen (Anlage 2).

11. Anpassung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird bei Abweichungen von den Vereinbarungen die sich aus den in den §§ 6 und 7 des HAG landesweit verabredeten Gremien ergeben angepasst.

12. Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

13. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, weil sie z. B. mit geltendem Recht nicht im Einklang stehen, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen. Die unwirksame Regelung soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem Vereinbarungszweck am nächsten kommt.

15. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 20.02.2020 in Kraft.

Wetzlar, 20.02.2020

gez. Wolfgang Schuster
Landrat des Lahn-Dill-Kreises

gez. Stephan Aurand
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter des Lahn-Dill-Kreises

gez. Manfred Wagner
Oberbürgermeister der Sonderstatusstadt Wetzlar

gez. Dr. Andreas Viertelhausen
Bürgermeister der Sonderstatusstadt Wetzlar

gez. Susanne Selbert
Landesdirektorin des LWV Hessen

gez. Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter des LWV Hessen

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung

Verantwortliche Ansprechpartner der Kooperationsvereinbarung

Lahn-Dill-Kreis - Abteilungsleitung Soziales und Integration

LWV Hessen – Fachdienst und RM 207.9

Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung

Folgende Gremien werden verabredet. Veränderungen können jederzeit in beidseitigem Einverständnis vorgenommen werden:

Gremium	Häufigkeit	Teilnehmer
Zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK)		
	1 - 2x jährlich	LWV FB 204, 206, 207 Fachdienst LDK Kreisverwaltung LDK Abteilungen Soziales und Integration, Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheit
Steuerungsgruppe partizipative Sozialplanung		
	3 x jährlich	Nach Einladung durch Vorsitzenden
Qualitätszirkel		
207 Psychiatrische Versorgung und Sucht	Mindestens 1x jährlich	LWV FB 207 Fachdienst LDK Kreisverwaltung LDK Abteilungen Soziales und Integration, Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheit Trägervetreter EUTB
206 Geistige Behinderung	Mindestens 1 x jährlich	LWV FB 206 Fachdienst LDK Kreisverwaltung LDK Abteilungen Soziales und Integration, Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheit Trägervetreter EUTB
204 Körperliche oder Sinnesbehinderung	Mindestens 1 x jährlich	LWV FB 204 Fachdienst LDK Kreisverwaltung LDK Abteilungen Soziales und Integration, Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheit Trägervetreter EUTB

Begleitgruppe zur Einführung des Gesamtplanverfahrens mit ITP im Lahn-Dill-Kreis (Befristet zunächst bis 6/2020)		
	Nach Bedarf	LWV FB 204, 206, 207 Fachdienst LDK Kreisverwaltung LDK Abteilungen Soziales und Integration, Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheit Trägervertreter EUTB